

06.02.97**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - FS - VP - Wizu **Punkt** der 709. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1997

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld
KOM(96) 419 endg.; Ratsdok. 11442/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuß für Verkehr und Post

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat hält es für erforderlich, in der Richtlinie deutlicher als in dem vorliegenden Richtlinienvorschlag der Kommission zum Ausdruck zu bringen, daß die von den Mitgliedstaaten sicherzustellenden Dienste ein Mindestangebot darstellen, das es jedem Mitgliedstaat freistellt, höhere Standards festzulegen. Der Vorschlag der Kommission definiert zwar in Artikel 2 Nr. 2 den Universaldienst als Mindestangebot; in den einschlägigen nachfolgenden Artikeln wird dieser Begriff aber nicht mehr verwendet.
2. Der Bundesrat bittet darauf hinzuwirken, daß die Richtlinie keine Regelungen enthält, die zu einer Einschränkung der entsprechenden Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung führen würden.
3. Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn die Definition, der Umfang, die Kosten und die Finanzierung des Universaldienstes aus Gründen der besseren Übersicht und Lesbarkeit zusammenfassend in Kapitel II dieser Richtlinie oder in einer speziellen Richtlinie geregelt würde. Dazu müßten die bereits in ande-

ren EU-Richtlinien getroffenen Regelungen für den Universaldienst zusammengeführt werden.

4. Die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 weichen teilweise nicht unerheblich von den in früheren Rechtsakten festgelegten ab, z. B. die Begriffe "Benutzer" und "festes öffentliches Telefonnetz". Es sollte daher auf einen einheitlichen Sprachgebrauch hingewirkt werden.
5. In Artikel 4 Nr. 1 sollte zusätzlich klargestellt werden, daß eine Benachteiligung ländlicher Räume auch bei Kostenorientierung der Tarife insgesamt nicht zulässig ist. Ggf. könnte hier auf die Formulierung in Artikel 12 Abs. 2 der abzulösenden Richtlinie 95/62/EG zurückgegriffen werden, wonach die nationalen Regulierungsbehörden unbeschadet der Anwendung des Grundsatzes der Kostenorientierung den Telekommunikationsorganisationen Tarifbeschränkungen auferlegen können, die mit den Zielen einer universellen Telefondienstzugangsmöglichkeit, einschließlich von Aspekten der Raumplanung, im Zusammenhang stehen.
6. Die Preise für den Telefondienst sollen nach Artikel 14 Nr. 1 des Kommissionsvorschlags für bestimmte Benutzergruppen wie ältere Menschen, Behinderte und Menschen mit geringer Telefonnutzung erschwinglich bleiben. Der Bundesrat hält diesen Vorschlag für zu weitgehend und bittet die Bundesregierung, statt dessen auf eine Formulierung hinzuwirken, nach der die Preise allgemein auch für Benutzer mit geringem Einkommen und Vermögen erschwinglich bleiben sollen.
7. Der Bundesrat hält eine Konkretisierung des in Artikel 8 vorgesehenen Personenkreises der "Behinderten und Personen mit speziellen Bedürfnissen" für erforderlich.
8. Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme vom 27. November 1992 zum damaligen Vorschlag der Kommission für eine ONP-Richtlinie beim Sprachtelefondienst (BR-Drucksache 657/92 (Beschluß)). Wie damals wendet er sich auch heute gegen jede Vollzugszuständigkeit der Kommission und bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß die Kommission keine Möglichkeit erhält, den telekommunikationspolitischen Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten im Bereich des Sprachtelefon- und Universaldienstes unangemessen einzuschränken.
9. Artikel 26 Nr. 1 Satz 1 läßt es zu, daß neben der nationalen Regulierungsbehörde auch eine "andere unabhängige Stelle" bei Streitigkeiten angerufen werden kann. Der Bundesrat hält es jedoch nicht für erforderlich, neben der nationalen Regulierungsbehörde eine weitere unabhängige Stelle einzurichten.

10. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung ferner auf, darauf hinzuwirken, daß nur solche Parteien die nationale Regulierungsbehörde gemäß Artikel 26 Nr. 1 anrufen können, die durch die Streitigkeiten mit einer Organisation nachteilig rechtlich betroffen sein können. Dies ist durch die gegenwärtige Formulierung "jede Partei, einschließlich z. B. Benutzer, Dienstanbieter, Verbraucher und andere Organisationen" nicht sichergestellt.

B

11. Der Ausschuß für Familie und Senioren und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.